

INTERPELLATION VON MANUEL AESCHBACHER
BETREFFEND CANNABIS-LEGALISIERUNG
(VORLAGE NR. 1116.1 - 11147)

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 13. MAI 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst sind aus Sicht der Regierung zwei Vorbemerkungen wichtig und nötig:

Vorbemerkung 1:

Die beabsichtigte Entkriminalisierung heisst nicht Banalisierung des Problems oder uneingeschränkte Liberalisierung - sie ist mit Auflagen verbunden.

Cannabis bleibt nach wie vor als Betäubungsmittel definiert. Dessen Konsum ist nach wie vor nicht erwünscht, soll aber gemäss Art. 19c des Betäubungsmittelgesetzes nicht mehr bestraft werden. Auch sind Besitz und Anbau in kleinen Mengen von der Strafe befreit. Art. 19f regelt, dass von der Bestrafung abgesehen werden kann, wenn Cannabis in geringen Mengen **an Personen über 18 Jahren** verkauft oder abgegeben wird. Das heisst, dass sich strafbar macht, wer Cannabis an Jugendliche unter 18 Jahren abgibt. Dies wäre dann analog geregelt wie beim Alkohol, wo nicht die Konsumentin oder der Konsument bestraft wird, sondern der Verkäufer, der sich nicht an die Abgabebestimmungen hält.

Allfällige Verstösse gegen das neue Betäubungsmittelgesetz, insbesondere der Konsum von Cannabis durch Minderjährige, werden auch in Zukunft im Rahmen der Bestimmungen der Strafprozessordnung verfolgt und geahndet, dies unter Beachtung des bereits heute geltenden Opportunitätsprinzips. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren wird heute beim ersten Verstoss keine Strafe ausgesprochen, aber es muss ein Präventionskurs absolviert werden. Auch den Eltern wird dieses Angebot

gemacht. Beim zweiten und dritten Mal gibt es Bussen. Es ist davon auszugehen, dass nach der Revision des Betäubungsmittelgesetzes der Einzelrichter analog verfahren wird. Auch die polizeilichen Kontrollen bei Minderjährigen werden sich im bisher üblichen Rahmen bewegen. Dabei soll der Jugendschutz nach wie vor im Zentrum stehen, und die Präventionsbemühungen sind zu verstärken. Das hat der Regierungsrat bereits auch in seiner Vernehmlassung zur Revision des Betäubungsmittelgesetzes deutlich zum Ausdruck gebracht.

Auch das neue Gesetz löst die aktuellen Probleme mit jenen Jugendlichen, die zu oft und zu viel Cannabis konsumieren, nicht. Dieses Phänomen ist ernst zu nehmen und muss unabhängig von der Einführung des neuen Betäubungsmittelgesetzes angegangen werden.

Vorbemerkung 2:

Der grundsätzlich feststellbare gesellschaftliche Trend zu höherem Suchtmittelkonsum, wie er durch eine Schülerbefragung der Schweiz. Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme (SFA) bestätigt wird, macht der Regierung Sorgen. So raucht in der Schweiz heute bereits jeder vierte 15-jährige Heranwachsende regelmässig, zwei Drittel davon - insgesamt rund 14'000 - gar täglich. Nicht nur ältere Jugendliche und junge Erwachsene greifen somit immer häufiger zu Suchtmitteln. Schon bei den 11- bis 15-jährigen Schweizer Schulkindern manifestiert sich die problematische gesellschaftliche Entwicklung hin zu vermehrtem Konsum von Suchtmitteln. Beunruhigend ist zudem die Veränderung der Konsummuster bereits im Schulalter: Wer raucht, raucht regelmässig - wer trinkt, sucht häufiger die Berauschung. Nebst dem in der Tat oft bedenklichen Cannabis-Konsum halten wir auch den steigenden Alkohol- und Tabak-Konsum insbesondere bei Jugendlichen für problematisch. Aus diesem Grunde steht bei der Suchtarbeit nicht die „Bekämpfung“ einzelner Substanzen im Vordergrund, sondern das Suchtverhalten im Allgemeinen.

Zu den Fragen

1. *Welche Massnahmen (Prävention, Einschränkungen, Konsequenzen) plant der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Legalisierung von Cannabis an den öffentlichen Zuger Schulen sowie an anderen Plätzen von öffentlichem Interesse im Kanton Zug?*

Wir wollen konkret handeln, und zwar mit unseren Fachleuten und Beratungsangeboten, wie dies im Kanton Zug schon seit Jahren kompetent getan wird. Die Notwendigkeit ist allen klar, die gesundheitliche Schädlichkeit des Suchtmittelkonsums ist ebenfalls erwiesen - ich hoffe, dass unsere Bemühungen bei der ganzen Bevölkerung auf fruchtbaren Boden stossen. Es muss wirklich ein Anliegen unserer Gesellschaft und nicht nur der Gesundheitsdirektion und des Regierungsrates des Kantons Zug sein. Die Suchtprävention Zug reagiert auf die aktuelle Situation mit verschiedenen Angeboten und Massnahmen. Auf drei davon möchte der Regierungsrat näher eingehen.

a) Projekt „Voll-Sinn-Voll“ in den Zuger Jugendtreffpunkten

Das Projekt läuft vom 1. April bis 30. Juni 2003 und hat folgende Ziele:

- Jugendliche, die Jugendtreffs im Kanton Zug besuchen, setzen sich mit dem Thema Konsum von Suchtmitteln auseinander
- Die Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter des Kantons Zug vertreten Jugendlichen gegenüber einheitliche Richtlinien und Haltungen bezüglich Suchtmittelkonsum

Zielgruppen sind also einerseits Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter, andererseits Jugendliche, welche die Jugendtreffs im Kanton Zug besuchen.

Das Projekt startete anfangs April 2003 in Zusammenarbeit mit Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeitern aus Zug, Menzingen, Walchwil, Aegerital, Baar, Steinhausen, Cham, Hünenberg und Neuheim. Während drei Monaten stehen die Jugendtreff-Regeln rund um den Alkohol-, Cannabis- und Tabakkonsum im Mittelpunkt. Im Gespräch und in Diskussionen mit Jugendlichen wird ein sinnvoller Umgang mit Suchtmitteln thematisiert. Dazu wurden jugendgerechte Plakate und Comics entworfen und an die Jugendtreffs verteilt.

Die Suchtprävention Zug führt in den Jugendtreffs innerhalb dieser drei Monate Veranstaltungen (Podiumsdiskussionen, Vorträge) zu den Themen Sucht und Prävention durch.

b) Kampagne „Sucht beginnt im Alltag, Prävention auch“

Die Kampagne läuft vom Sommer 2003 bis zum Sommer 2004 und hat folgende Ziele:

- Sensibilisierung der Öffentlichkeit
- Kompetenter Umgang der Eltern, Lehrpersonen und Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter mit Jugendlichen, die Suchtmittel wie Alkohol, Tabak, Cannabis konsumieren
- Auseinandersetzung der Jugendlichen mit ihrem Suchtmittelkonsum

Zielgruppen sind Eltern, Lehrpersonen, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie Jugendliche von 13 - 20 Jahren.

Die Kampagne umfasst:

- Medienarbeit (Plakate, Bushänger, Eltern-/Lehrer-Broschüre),
- eine Vortragsreihe für Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden, sowie
- Ausbildung und Training von Lehrpersonen und Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter in der Methode der „Motivierenden Gesprächsführung“.

c) Früherfassungskonzepte an Zuger Schulen

Dabei handelt es sich um ein permanentes Angebot; das auf Anfrage der Schulen durchgeführt wird.

Das Projekt hat folgende Ziele:

- Die Schulen haben Haltungen, Regeln und Strukturen zum Umgang mit Suchtproblemen entwickelt.
- Lehrpersonen und Schulleitungen sind für Früherkennungsgespräche geschult und wenden sie an.
- Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten werden frühzeitig angesprochen und kompetent unterstützt.

Zielgruppen sind Schulen der Sekundarstufe 1 und Berufsschulen.

Interessierte Schulen werden beraten und begleitet, und es werden Schulhausinterne Weiterbildungen (SCHILW) durchgeführt.

Als weitere Angebote sind zu nennen:

- Workshops an Schulen der Sekundarstufe 1 und an Berufsschulen
- Elternkurs „Cannabis - mit Jugendlichen darüber reden“

Beizufügen ist, dass sich einige Zuger Schulen im „Schweizerischen Netzwerk Gesundheitsfördernder Schulen“ engagieren, oder dass sie im Projekt „Schulklima“ Kontaktlehrpersonen für Gesundheitsförderung ausgebildet haben. Gemäss einer Berner Untersuchung hat nämlich das Schulklima einen massgeblichen und nachweisbaren Einfluss auf den Suchtmittelkonsum der Kinder und Jugendlichen. Diese Tatsache thematisiert das neu erschienene Konzept „Gesundheitsförderung und Prävention an Zuger Schulen“. Als wertvolle Hilfestellung für die Lehrpersonen stellt es einen Leitfaden dar, wie Suchtprävention in den Schulalltag integriert werden kann.

Was die vom Interpellanten angesprochenen Plätze von öffentlichem Interesse anbelangt, so gelten dort die generellen gesetzlichen Bestimmungen, die eingehalten werden müssen.

2. Unterstützt die Regierung ein einheitliches Vorgehen an allen öffentlichen Zuger Schulen gegen den Konsum von Cannabis während den Schulzeiten und auf den Schularealen und mit welchen Mitteln werden Verstösse geahndet?

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen, der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind im Schulgesetz geregelt. Danach sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, den Unterricht vorschriftsgemäss zu besuchen und aktiv mitzuarbeiten. Gegen Schüler, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können - erzieherisch sinnvolle - Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Wie einleitend aufgezeigt, darf es Cannabis-Konsum während den Schulzeiten und auf den Schularealen also gar nicht geben.

Bezüglich einheitlichem Vorgehen: Die gemeindlichen Schulen gehören grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Gemeinden. Das kantonale Schulgesetz gibt den Rahmen vor. So haben die Schulkommissionen eine gemeindliche Schul- und Disziplinarordnung zu erlassen. Trotz der Kompetenz der Gemeinden in dieser Beziehung ist es keineswegs so, dass in den verschiedenen Gemeinden mit einer bestimmten Problematik völlig anders umgegangen würde. In unseren überschaubaren Verhältnissen mit den elf Gemeinden bietet nur schon der Informations- und Erfahrungsaustausch auf verschiedenen Ebenen Gewähr für einen gewissen einheitlichen Rahmen.

Nicht zu vergessen sind die Schulen der Sekundarstufe 2 (nachobligatorische Schulzeit). Diese Schulen werden von Jugendlichen unter 18 Jahren, aber auch von volljährig gewordenen jungen Frauen und Männern in Ausbildung besucht. Auch wenn Cannabiskonsum für über 18jährige nicht mehr strafbar ist, so ist und bleibt er doch nicht ohne Auswirkungen. Die Erfahrungen zeigen, dass Lehrlinge, die regelmässig Cannabis konsumieren, in ihren schulischen Leistungen deutlich reduziert sind. Häufig leidet auch ihr Sozialverhalten in der Klasse. Deshalb wird ein Verbot, auf dem Areal der Berufsbildungszentren Cannabis zu konsumieren, weiterhin sinnvoll, wenn nicht sogar nötig bleiben. Mit Alkohol wird genau gleich verfahren. An den Berufsbildungszentren (GIBZ, KBZ) wird Suchtprävention auch heute schon thematisiert (Allgemeinbildender Unterricht, „Xundheitswoche“ am KBZ). Dabei arbeiten die Bildungszentren mit verschiedenen Fachstellen, insbesondere mit der Suchtprävention Zug, zusammen.

3. Ist der Regierungsrat bereit, eine allfällige Anpassung des Schulgesetzes in Bezug auf Rauschmittel vorzunehmen?

Einschränkungen bzgl. Rauschmittel auf dem Schulareal gehören nicht ins Schulgesetz. Wie bei der Frage des Konsums von Alkohol und Nikotin genügt eine entsprechende Bestimmung in der Schulordnung. Diese werden von den zuständigen gemeindlichen bzw. kantonalen Schulkommissionen erlassen. Dazu braucht es also keine zusätzliche kantonale Vorschrift. Würde man dies vorschlagen, liefe dies letztlich im Bereich Schulordnung auf eine Kompetenzverlagerung von den Gemeinden auf den Kanton hinaus. Dies stünde im Gegensatz zu allen bisherigen und

zukünftigen Bestrebungen, den (gemeindlichen) Schulen mehr Eigenverantwortung und Autonomie einzuräumen.

Antrag

Kenntnisnahme.

Zug, 13. Mai 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio